

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	06.11.2024	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	14.11.2024	öffentlich

<p>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</p> <p>Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Land NRW über den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung für asylsuchende Ausländer in Bielefeld</p>
<p>Betroffene Produktgruppe</p> <p>11.02.29 (Zentrale Ausländerbehörde, ZAB)</p>
<p>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</p> <p>Keine Auswirkungen</p>
<p>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</p> <p>Keine Auswirkungen</p>
<p>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</p> <p>Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss, Rat der Stadt Bielefeld, 06.07.2017, TOP 23, 4998/2014-2020</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld wie folgt zu beschließen:</p> <p>Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Bielefeld und dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Detmold, über die Aufgaben in der Erstaufnahmeeinrichtung für asylsuchende Ausländer in Bielefeld wird zugestimmt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bisherige Grundlage</p> <p>1993 wurde der Stadt Bielefeld erstmals der Betrieb einer Zentralen Ausländerbehörde einschließlich Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) per Erlass des Innenministeriums übertragen. Seit 2005 sind die Aufgabenübertragung, Aufgabenumfang sowie die Rahmenbedingungen (Kostenerstattung etc.) in der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) geregelt. Diese ZustAVO ist vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen in den letzten Jahren inzwischen vollständig überarbeitet worden und gilt jetzt in der Version vom 10.09.2019.</p> <p>Die überarbeitete ZustAVO weist im Hinblick auf die zuvor gültige Verordnung verschiedene Änderungen auf. Hintergrund für die Neuregelungen war die Tatsache, dass in der Folge des</p>

hohen Flüchtlingszuzuges in den Jahren 2015 und 2016 in jedem Regierungsbezirk in Nordrhein-Westfalen Erstaufnahmeeinrichtungen eingerichtet wurden, die alle einen unterschiedlichen Aufgabenzuschnitt haben. Das Land wollte mit der angepassten ZustAVO die Aufgaben der EAE abschließend festlegen und sicherstellen, dass durch öffentlich-rechtliche Verträge eindeutig festgelegt wurde, welche Aufgaben die Standortkommune einer EAE übernimmt und welche Aufgaben durch die jeweilige Bezirksregierung übernommen werden müssen.

Im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise ergab sich daraus die Notwendigkeit, dass auch mit den Standortkommunen, die schon seit längerer Zeit eine EAE betrieben, ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden musste.

Aufgrund der vorstehend beschriebenen Änderungen musste die Bezirksregierung Detmold mit der Stadt Bielefeld einen öffentlichen-rechtlichen Vertrag über die Aufgaben der EAE abschließen. Der vom Oberbürgermeister Clausen am 12.07.2017 bzw. der Regierungspräsidentin Thomann-Stahl am 20.07.2017 unterzeichnete Vertrag sah vor, dass die EAE Bielefeld auf Basis des Aufgabenkataloges aus § 9 der ZustAVO folgende Tätigkeiten übernahm, die in einem engen Zusammenhang mit dem Registrierungsprozess stehen:

- Registrierung und Identitätsklärung
- Belehrung über bestehende Pflichten
- Verwahrung und Weiterleitung von Unterlagen
- Unterstützung der freiwilligen Ausreise
- Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Die Bezirksregierung Detmold hingegen wurde zuständig für

- Unterbringung und Versorgung von Asylbegehrenden,
- Gesundheitsuntersuchung im Sinne des § 62 AsylG (Erstuntersuchung, TBC-Ausschlussuntersuchung, Impfangebot)
- Bestimmung der zuständigen Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) und Verteilung der Flüchtlinge auf die jeweilige ZUE

Für die EAE-Unterbringungseinrichtungen Südring und Oldentruper Hof bedeutete dies, dass das Land NRW den Betrieb der Einrichtungen vertraglich übernahm. Die Anrechnung der insgesamt 950 Unterbringungsplätze im Rahmen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) zugunsten der Stadt Bielefeld blieb davon unberührt.

Aktuelle Änderungen

Mit Erlass vom 11.07.2023 über die Steuerung des Asylsystems im Sollprozess hat das MKJFGFI entschieden, dass die Landeserstaufnahmeeinrichtung in Bochum die vollständige Registrierung von Flüchtlingen übernimmt und eine Registrierung in den Erstaufnahmeeinrichtungen nicht mehr stattfindet. Diese Festlegung bedeutet eine wesentliche Änderung der Aufgaben in der EAE der ZAB, da sowohl die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Registrierungsprozess als auch mit der Verteilung der Flüchtlinge fortan in Bochum erledigt werden.

Diese veränderte Aufgabenstruktur macht eine Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Bezirksregierung Detmold und der Stadt Bielefeld erforderlich. Mit Verfügung vom 04.01.2024 kündigte die Bezirksregierung Detmold den bestehenden Vertrag über den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer in Bielefeld mit Wirkung zum 31.12.2024.

Zugleich stellte die BR Detmold Gespräche über die Neuausrichtung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern in Aussicht. Diese Gespräche haben in den letzten Wochen stattgefunden, ein neuer angepasster Vertrag ist inzwischen ausgehandelt worden.

Die wesentlichen Inhalte sind nachfolgend skizziert:

Aufgaben der EAE:

- Organisation der Gesundheitsuntersuchung
- Organisation der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Organisation der Transfers zum Bundesamt bzw. in die Unterbringungseinrichtungen
- Registrierung von Neugeborenen
- Aktenanlage und Aktenversand

Aufgaben der Bezirksregierung Detmold:

- Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern
- Gesundheitsuntersuchung und TBC-Ausschlussuntersuchung
- Abrechnung der stationären und ambulanten Krankenkosten
- Bestimmung der zuständigen Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) und Verteilung der Flüchtlinge auf die jeweilige ZUE

Laufzeit:

Der Vertrag wird unbefristet geschlossen, die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung besteht. Die Vereinbarung erlischt automatisch ohne Kündigung, wenn die EAE nicht mehr auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld betrieben werden sollte.

Im Fall einer Kündigung oder des Erlöschens haben die Vertragsparteien eine angemessene Übergangslösung vereinbart, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EAE in anderen Bereichen der Stadtverwaltung unterzubringen.

Kosten:

Die Regelung der ZustAVO, dass alle notwendigen Kosten aus dem Landeshaushalt erstattet werden, bleibt bestehen. Daneben sind Abrechnungsverfahren festgeschrieben, die sich an dem bereits praktizierten und bewährten Verfahren orientieren.

Personalbedarf:

Es ist vereinbart, dass im Zusammenhang mit der Aufstellung des städtischen Stellenplanes eine jährliche Abstimmung über die angemessene Personalausstattung der EAE erfolgt. Für den Stellenplan 2025/2026 ist das im Vorgriff auf den neuen öffentlich-rechtlichen Vertrag bereits erstmalig mit der Haushalts- und Stellenplanvorlage des Bürgeramtes (Drucksachen-Nr. 8482/2020-2025) umgesetzt (Deckung von Mehrstellen an anderer Stelle in der ZAB).

Beigeordneter

Dr. Witthaus

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.